

Förderung:

Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss, maximal Euro 9.000 für Selbständige bis 5 Beschäftigte, maximal Euro 15.000 bis zu 10 Beschäftigte und maximal Euro 30.000 bis zu 50 Beschäftigte. **Maximal** in Höhe des Liquiditätsengpasses (für drei Monate), der unmittelbar durch Corona (d.h. ab 11. März 2020) verursacht ist **oder** in der Höhe des Umsatzeinbruchs (für drei Monate). Laut KMU-Richtlinie der EU zählen mitarbeitende Inhaber und Familienangehörige auch als Beschäftigte. Für Unternehmen bis 10 Beschäftigte zählen die Auszubildende voll mit. Es ist umzurechnen: Aushilfe = 0,3, bis 20 h = 0,5, bis 30 h = 0,75, über 30 h = 1.

Voraussetzungen:

1. Existenzbedrohung **oder** massiver Liquiditätsengpass **unmittelbar** durch Corona (wird angenommen bei einem Umsatz- oder Honorarrückgang von mindestens 50% im Vergleich zum Vorjahr **oder** behördlicher Schließung **und** die vorhandenen liquiden Mitteln reichen nicht aus, die kurzfristigen betrieblichen Verbindlichkeiten zu zahlen). Der Umsatz- oder Honorarrückgang von mindestens 50% oder die behördliche Schließung und der massive Liquiditätsengpass muss an Eides statt versichert werden. Verfügbares liquides Privatvermögen ist einzusetzen, bevor der Antrag gestellt werden kann. In wie weit ein noch nicht ausgeschöpfter Dispo zuerst eingesetzt werden muss, ist bisher nicht geregelt. Wir haben deswegen bei der IHK Karlsruhe nachgefragt, aber noch keine Antwort bekommen.
2. Unternehmen oder Selbständige mit bis zu 50 Beschäftigte (Vollzeitäquivalent) **oder** Soloselbständige (die mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten).
3. Hauptsitz (Wohnsitz) in Baden-Württemberg.
4. Weitere Unterstützung wie Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld oder Versicherungsleistungen aus Betriebsausfall/-unterbrechung mindern den Liquiditätsengpass und damit den Zuschuss.

Ablauf:

1. Antragsformular: https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/200325_Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf
Bitte ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und als pdf scannen.
2. Antragsstellung als upload in einer pdf-Datei über www.bw-soforthilfe.de.
3. Prüfung durch Handwerkskammer (für Handwerker) oder IHK (alle anderen). Der Antrag kann erst in dem Monat gestellt werden, in dem der Umsatz- oder Honorarrückgang von mindestens 50% im Vergleich zum Vorjahr vorliegt **oder** die behördlicher Schließung erfolgt **und** die vorhandenen liquiden Mitteln nicht ausreichen, die kurzfristigen betrieblichen Verbindlichkeiten zu zahlen.
4. Auszahlung durch L-Bank
5. Prüfungsmöglichkeiten durch Kammern, L-Bank, Landesrechnungshof und/oder Europäischer Kommission. Dazu müssen alle relevanten Unterlagen 10 Jahre aufbewahrt werden

Hinweise:

1. Es werden Eidesstattliche Versicherungen verlangt. Falsche Versicherungen sind strafbar. Falls die Voraussetzungen für den Antrag nicht vorliegen, aber ein Antrag gestellt wird, handelt es sich um strafbaren Betrug.
2. Die Unternehmer müssen selber unterschreiben.
3. Nachträgliche Änderungen mit Einfluss auf die Förderung müssen den Kammern mitgeteilt werden.
4. Der Zuschuss ist steuerpflichtige Einnahme bei den Ertragssteuern, nicht bei der Umsatzsteuer.